

ten sowie ihren Prüforganen ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Befugnisse das Betreten von Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräumen sowie von Betriebs- oder Vertragsflächen gestattet. Auf Verlangen sind den Prüfpersonen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Rechnungen, Schriftstücke, Datenträger, Karten und Baupläne sowie sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen sowie Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

#### 6.6 Verwendungsnachweis

Über die Verwendung der bewilligten Zuwendungen hat der Antragsteller einen Verwendungsnachweis zu erstellen und ihn der Bewilligungsbehörde über die untere Flurbereinigungsbehörde zuzusenden.

#### 6.7 Rückforderungen, Kürzungen und Ausschlüsse

Bei vorsätzlich falschen, unvollständigen oder unterlassenen Angaben wird entsprechend der VO (EG) Nr. 1290/2005 zusätzlich zur Rückforderung ein Ausschluss aus der Förderung für das laufende Jahr und das Folgejahr bei der entsprechenden Maßnahme verfügt.

Unrichtige Zahlungsanträge im Rahmen von Verwendungsnachweisen können zu Kürzungen der Fördermittel führen, die den zu Unrecht angeforderten Betrag übersteigen.

#### 6.8 Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Öffentlichkeit

Im Interesse einer verbesserten Transparenz über alle gewährten Zuwendungen wird mindestens einmal jährlich ein Verzeichnis veröffentlicht, das über die einzelnen Begünstigten, über die geförderten Vorhaben bzw. Maßnahmen, für die die Zuwendungen gewährt wurden, sowie über die Höhe der jeweils bereitgestellten öffentlichen Mittel Auskunft gibt.

Sofern die Gesamtausführungskosten eines Verfahrens 500 000,- € übersteigen, ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, ein Schild mit einem Hinweis auf eine mögliche Kofinanzierung des Verfahrens durch die Europäische Union im Rahmen zur Verfügung stehender Mittel anzubringen. Die Gestaltung und der Text sind dem Merkblatt des Referats 20 MLR zu entnehmen.

#### 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die Richtlinie des Ministeriums Ländlicher Raum zur Förderung der Flurneuordnung in Baden-Württemberg vom 1. Januar 1997, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Weitergeltung der Richtlinie zur Förderung der Flurbereinigung in Baden-Württemberg vom 29. Dezember 2004 (GABl. 2005 S. 40).
2. Die Richtlinie des Ministeriums Ländlicher Raum zur Förderung des freiwilligen Landtausches in

Baden-Württemberg vom 1. August 1997, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Weitergeltung der Richtlinie zur Förderung des freiwilligen Landtausches in Baden-Württemberg vom 29. Dezember 2004 (GABl. 2005 S. 39).

#### 8 Gültigkeitsdauer

Diese Richtlinie ist bis zum 31. Dezember 2010 gültig.

GABl. S. 89

### **Richtlinie des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Gewährung einer Einkommensverlustprämie (RL-EVP)**

Vom 20. Januar 2008 Az.: 52-8678.14 –

#### 1 **Zweck und -ziel, Rechtsgrundlage**

1.1 Mit der Einkommensverlustprämie soll ein Ausgleich für Einkommensverluste nach erstmaliger Aufforstung landwirtschaftlich genutzter Flächen gewährt werden.

1.2 Die Zuwendung wird nach § 42 Landeswaldgesetz (LWaldG) und nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), des zweiten Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum (MEPL II) des Landes Baden-Württemberg, des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe »Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes« (GAK), den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den jeweiligen Verwaltungsvorschriften hierzu und nach Maßgabe dieser Richtlinie gewährt. Die Zuwendungen werden ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsermächtigungen nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt. Für die Aufhebung und Erstattung der Zuwendung sind die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere die §§ 48, 49 und 49 a, anzuwenden.

Weitere Rechtsgrundlagen sind:

- die Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) in der jeweils geltenden Fassung.
- die Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 der Kommission vom 7. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums in der jeweils geltenden Fassung.

- die Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 1. Juni 2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik in der jeweils geltenden Fassung.
  - die Verordnung (EG) Nr. 883/2006 der Kommission vom 21. Juni 2006 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Buchführung der Zahlstellen, der Ausgaben- und Einnahmenerklärungen und der Bedingungen für die Erstattung der Ausgaben im Rahmen des EGFL und des ELER in der jeweils geltenden Fassung.
  - die Verordnung (EG) Nr. 885/2006 der Kommission vom 21. Juni 2006 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Zulassung der Zahlstellen und anderer Einrichtungen sowie des Rechnungsabchlusses für den EGFL und den ELER in der jeweils geltenden Fassung.
- 2 Zuwendungsempfänger**
- 2.1 Zuwendungsempfänger können natürliche Personen, juristische Personen des Privatrechts als Besitzer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) in der jeweils geltenden Fassung sein, sofern nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Ein Betriebsitz außerhalb des Landes oder der EU ist unschädlich; sofern die Fläche in Baden-Württemberg liegt.
- 2.2 Ausgeschlossen sind
- juristische Personen des öffentlichen Rechts,
  - Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen der vorgenannten Institutionen befindet. Maßnahmen auf Grundstücken im Eigentum der oben genannten Personen sind nicht förderfähig.
- 3 Zuwendungsvoraussetzungen**
- 3.1 Die Einkommensverlustprämie wird für genehmigte standortgerechte Aufforstungen mit Laubbaum- oder Mischkulturen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in Baden-Württemberg ab dem 1. Januar 2007 gewährt einschließlich etwaiger angrenzender Flächen, die infolge der Aufforstung keiner anderweitigen Nutzung unterliegen und Wald im Sinne von § 2 Abs. 1 bis 3 LWaldG sind. Als landwirtschaftlich genutzt gelten Flächen, die vor der Aufforstung als Acker, Dauergrünland oder mit landwirtschaftlichen Dauer- oder Sonderkulturen regelmäßig bewirtschaftet wurden.
- 3.2 Zuwendungsfähig sind nur solche Flächen, für die eine Genehmigung nach § 25 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) vorliegt. Sofern die begünstigte Fläche nicht im Eigentum des Zuwendungsempfängers ist, gilt das Einverständnis des Eigentümers im Rahmen der Genehmigung nach § 25 LLG als erteilt.
- 3.3 Die Förderung erfolgt unter der Bedingung, dass die aufgeforsteten Flächen ordnungsgemäß gepflegt werden. Sofern Pflagemängel vorliegen, wird die Prämie ab dem auf das Jahr der Feststellung folgenden Jahr bis zu deren Beseitigung ausgesetzt.
- 3.4 Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsflächen bis 15 Jahren sind von der Förderung ausgeschlossen. Dies gilt auch bei nachträglich erteilten unbefristeten Aufforstungsgenehmigungen für solche Kulturen.
- 3.5 Werden für die aufgeforstete oder natürlich bewaldete Fläche Zahlungsansprüche »Stilllegung« nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. EG Nr. L 270 S. 1) aktiviert, entfällt der Anspruch auf Erhalt der Einkommensverlustprämie.
- 4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
- 4.1 Die Prämie wird jährlich als Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung in Form eines Zuschusses für eine Dauer von bis zu 15 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Aufforstung der Fläche, gewährt.
- 4.2 Die Prämie beträgt jährlich für Aufforstungsmaßnahmen von Zuwendungsempfängern, die die Aufforstungsflächen in den beiden der Aufforstung vorangehenden Jahren selbst bewirtschaftet haben und mindestens 25 % ihrer Arbeitszeit landwirtschaftlichen Tätigkeiten widmen,
- 4.2.1 bei Aufforstung von Ackerflächen mit bis zu 35 Bodenpunkten bis zu 300 Euro je Hektar; darüber hinaus für jeden zusätzlich nachgewiesenen Bodenpunkt bis zu 8 Euro, höchstens 700 Euro je Hektar,
- 4.2.2 bei Aufforstung von Grünlandflächen bis zu 300 Euro je Hektar.
- Der Anteil der landwirtschaftlichen Tätigkeit wird mit dem prozentualen Einkommensanteil gleichgesetzt. Der Nachweis erfolgt über Einkommenssteuerbescheid. Grundlage ist der Einkommenssteuerbescheid des Aufforstungsjahres oder – sofern dieser nicht vorliegt – des ersten oder zweiten Jahres vor der Aufforstung. Sofern der Antragsteller nicht zur Einkommenssteuer veranlagt wird, erfolgt der Nachweis über andere geeignete Unterlagen.
- Eine spätere Veränderung beim selben Antragsteller (z. B. durch Betriebsaufgabe) hat keinen Einfluss auf die künftige Prämienhöhe.
- 4.3 In allen übrigen Fällen beträgt die Prämie bis zu 150 Euro je Hektar.
- 4.4 Werden Aufforstungen nicht mit Laubbaumbeständen durchgeführt, reduzieren sich die Beträge nach den Nummern 4.2 und 4.3 auf 85 % bei Mischbeständen. Für sonstige Bestände wird keine Prämie gewährt. Die Anforderungen an die Baumartenverhältnisse des jeweiligen Bestandstyps richtet sich nach den Bestimmungen der Richtlinie des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Gewährung

von Zuwendungen für Nachhaltige Waldwirtschaft (RL NWW) in der jeweils geltenden Fassung.

4.5 Zuwendungen unter 100 Euro werden nicht bewilligt.

## 5 Verfahren

5.1 Der Antrag auf Einkommensverlustprämie ist im Rahmen des Gemeinsamen Antrags bei der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde (ULB) zu stellen. Abweichend von VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO finden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) keine Anwendung. Als Verwendungsnachweis gelten die Angaben im Antrag.

5.2 Bewilligungsbehörde ist die ULB.

## 6 Kontrolle, Sanktionen, Rückforderung

6.1 Die Bewilligungsbehörde oder sonstige vom Land Beauftragte prüfen im Rahmen der Verwaltungskontrolle und der Kontrolle vor Ort, ob die Zuwendungsvoraussetzungen vorliegen.

6.2 Die Kontrolle der forstwirtschaftlich genutzten Parzellen erfolgt nach einer vom Ministerium vorgegebenen Kontrollkonzeption.

6.3 Die Prüfungsrechte des Europäischen Rechnungshofs, des Bundesrechnungshofs und des Rechnungshofs Baden-Württemberg bleiben unberührt.

6.4 Wird festgestellt, dass die tatsächlich ermittelte Fläche über der im Antrag angegebenen Fläche liegt, so wird die Einkommensverlustprämie auf der Grundlage der angegebenen Fläche berechnet. Bei Übererklärungen finden die Toleranzmargen des Artikels 30 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 796/2004 Anwendung. Soweit die Abweichung bereits in vergangenen Jahren vorgelegen hat, wird die gewährte Zuwendung für die zurückliegenden Jahre entsprechend der Abweichung berichtigt.

6.5 Werden die Auflagen nach Cross Compliance im Unternehmen nicht eingehalten, sind die in den Verordnungen (EG) Nr. 1975/2006 und Nr. 796/2004 genannten besonderen Sanktionen anzuwenden.

6.6 Bei Angaben, die aufgrund grober Fahrlässigkeit falsch gemacht wurden, wird der Begünstigte für das entsprechende Kalenderjahr von der Fördermaßnahmen ausgeschlossen. Im Falle vorsätzlicher Falschangaben wird er auch für das folgende Jahr ausgeschlossen.

6.7 Beträge unter 100 Euro je Antragsjahr werden nicht zurückgefordert. Dies gilt auch für Bewilligungen, die nach den in Nummer 0 genannten und inzwischen außer Kraft getretenen Richtlinien gewährt wurden. In soweit ist VV Nr. 8.5.1 zu § 44 LHO nicht anzuwenden.

6.8 Im Interesse einer verbesserten Transparenz veröffentlicht die zuständige Behörde gem. der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 (Anhang VI 2.1) mindestens einmal pro Jahr ein Verzeichnis der Begünstigten, die im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum eine Finanzierung erhalten, die Bezeichnung der Vorhaben oder Maßnahmen und die Beträge der für die Vorhaben bereitgestellten öffentlichen Mittel. Die Zuwendungsbescheide enthalten die Informationen, dass die Maßnahme im Rahmen des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum Ba-

den-Württemberg (MEPL II) mit Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER) kofinanziert wird.

6.9 Die Fördermaßnahme hat als beihilferechtliche Grundlage Art. 88 des EG-Vertrags und ist bei der EU-Kommission unter der Nummer N/67 angemeldet.

## 7 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung einer Erstaufforstungsprämie vom 1. August 2002 (GABl. S. 697) außer Kraft.

Die Bewilligung einer Einkommensverlustprämie nach dieser Richtlinie ist für Erstaufforstungen möglich, die spätestens bis zum Antragsstichtag 2011 angelegt sind. Spätere Erstaufforstungen sind nicht mehr prämienerberechtigt.

Weiterhin finden Anwendung

- die Richtlinie vom 1. Juni 1992 (GABl. S. 581) für Aufforstungen ab 1. Januar 1991,
- die Richtlinie vom 18. Juni 1993 (GABl. S. 549) für Aufforstungen ab dem 1. Januar 1993,
- die Richtlinien vom 1. Juni 2001 (GABl. S. 890) oder 1. August 2002 (GABl. S. 697) für Aufforstungen ab 1. Januar 2001.

Maßgebend dafür, welche Richtlinie anzuwenden ist, ist der früheste potenzielle Antragszeitpunkt.

GABl. S. 97

## Anlage

### Hinweise zur Durchführung

#### Zu Nr. 1.1

Hieraus ergibt sich, dass für Flächen, die *nach* erfolgter Aufforstung gekauft oder gepachtet wurden, dem neuen Eigentümer bzw. Pächter keine Prämie gewährt werden kann, da ihm persönlich keine landwirtschaftlichen Einkommensverluste entstanden sind.

Dies gilt nicht für einen Eigentumswechsel im Rahmen eines Erbgangs. Da die Ertragskraft des gesamten vererbten Betriebes durch die Aufforstung verringert bleibt, wird die EVP weiter gewährt. Sofern beim Betriebsnachfolger die Voraussetzungen nach Nr. 4.2, 2. Spiegelstrich, nicht vorliegen, wird die EVP gemäß Nr. 4.3 gewährt. Bei nur pachtweiser Hofübernahme endet jedoch der Prämienanspruch.

#### Zu Nr. 2.2

Die Prämienberechtigung für juristische Personen des öffentlichen Rechts, die unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen, ist nur noch für Aufforstungen gegeben, die unter die Vorgängerrichtlinien (RL EAP 2003 und früher) fallen.

#### Zu Nr. 3.1

Unter diese Richtlinie fallen alle Aufforstungen ab dem 1. Juni 2006, die somit nicht mehr vom Antragsjahr 2006 erfasst werden konnten. Zur Anwendung der vorherigen Richtlinie zur Gewährung einer Erstaufforstungsprämie siehe Nr. 7.

Landwirtschaftlich genutzt sind solche Flächen, die im Jahr vor der Erstaufforstung entweder tatsächlich landwirtschaftlich genutzt oder zumindest gepflegt wurden. Das bedeutet, dass mehrere Jahre brachgelegene Sukzessionsflächen von der Förderung ausgeschlossen sind.

#### Zu Nr. 3.2

Eine EVP kann außerdem nicht gewährt werden, wenn Auflagen im Rahmen der Aufforstungsgenehmigung nach § 25 LLG nicht eingehalten werden.

Sofern für ungenehmigte Aufforstungen eine nachträgliche Genehmigung erteilt wird, besteht ein Prämienanspruch nur ab dem Zeitpunkt der Genehmigung bis zum Ablauf des jeweiligen maximalen Prämienzeitraums seit Anlage der Aufforstung.

#### Zu Nr. 3.5

Die Aktivierung des Zahlungsanspruchs-Stillegung ist mit einer nach dem 28. Juni 1995 erstaufgeföresteten Ackerfläche möglich (Artikel 54 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates).

#### Zu Nr. 4.1

Für Aufforstungen ab dem 1. Juni eines Jahres beginnt der Prämienzeitraum im darauf folgenden Jahr.

#### Zu Nr. 4.2

Der Nachweis über den Einkommensanteil kann nicht durch einen Nachweis über den Zeitanteil für landwirtschaftliche Tätigkeit ersetzt werden. Der Einkommensanteil ist stets Basis für diese Prüfung. Für die Berechnung sind die »Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft« den »Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit« ggf. zuzüglich sonstiger (positiver und negativer) Einkünfte des Einkommensteuerbescheids des Antragstellers sowie seines Ehegatten gegenüberzustellen. Gibt die Einstufung eines Zuwendungsempfängers aufgrund des vorliegenden Einkommensteuerbescheids und nach pflichtgemäßem Ermessen nicht die tatsächlichen Einkommensverhältnisse wider, kann zur Glättung der Durchschnitt der letzten fünf Einkommensteuerbescheide herangezogen werden. Die Anwendung dieser Regelung ist in der Zuwendungsakte zu begründen.

Bei Hofübergabe können die Einkunftsrelationen des vorherigen Betriebsinhabers unterstellt werden, sofern das Unternehmen in gleicher oder ähnlicher Struktur weiter bewirtschaftet wird. Bei grundlegender Änderung der Unter-

nehmens- oder Einkommensstruktur muss der Hofnachfolger anhand geeigneter Unterlagen Einkunftserwartungen aus Land- und Forstwirtschaft von mindestens 25 % belegen, sofern eine Prämie nach Nr. 4.2 beantragt wird. Andernfalls erhält der Hofnachfolger eine Prämie nach Nr. 4.3.

#### Zu Nr. 4.3

Bei der Bemessung der Prämie für Sonderkulturen können diese je nach Ertragskraft auch dem Grünland oder Ackerland gleichgesetzt werden.

#### Zu Nr. 4.4

(Stand RL NWW vom 1. Dezember 2007):

Laubbaumbestand: Der Laubbaumanteil muss mindestens 80 % der Fläche umfassen. Die Beimischung von Nadelbäumen richtet sich nach den Bestimmungen für Mischkulturen.

Mischbestand: Der Laubbaumanteil muss mindestens 40 % der Fläche umfassen. Die Beimischung muss gruppenweise (d > 15–30 m) bis horstweise (d > 30–70 m) erfolgen. Einzel- und Reihenbeimischungen sowie kleinbestandsweise Mischungen (d > 70 m bzw. 0,5 ha) sind nicht zuwendungsfähig.

Beim Waldentwicklungstyp Tannen-Mischwald muss der Laubbaum- und Weißtannenanteil (abies alba) jeweils mindestens 30 % der Gesamtfläche betragen.

Kulturen mit Laubbaumanteilen < 40 % können nur gefördert werden, sofern sie im Zeitraum vom 1. Juni bis 31. Dezember 2006 im Vertrauen auf die bisherige Regelung angepflanzt worden sind.

#### Zu Nr. 5.1

Detaillierte Hinweise zu Verfahren, Flurstücksverzeichnis, Fristen etc. enthalten die Erläuterungen zum Gemeinsamen Antrag des jeweiligen Antragsjahres.

Bei erstmaliger Antragstellung ist die untere Forstbehörde (UFB) obligatorisch zu beteiligen. Darüber hinaus erhält die UFB jährlich einen markungsweisen Auszug des EVP-Datenbestandes zur Kenntnis. Anhand dieses Auszugs kann im Rahmen des forstlichen Revierdienstes eine Inaugenscheinnahme der begünstigten Flächen erfolgen. Hierbei festgestellte Auffälligkeiten oder Pflegerückstände (insbesondere die Gefährdung von Laubbaummindestanteilen) sind der ULB mitzuteilen. Eine generelle Beteiligung des Forstamtes erfolgt im Rahmen der jährlichen Risikoanalyse und Betriebsprüfung.

## MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES

### Verwaltungsvorschrift

### des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Durchführung des gerichtsärztlichen Dienstes durch die Gesundheitsämter

Vom 20. Dezember 2007 – Az.: 54-5402-020-3 –

Zur Durchführung des gerichtsärztlichen Dienstes durch die Gesundheitsämter wird im Benehmen mit dem Justizministerium Folgendes bestimmt:

### 1 Allgemeines

Nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 des Gesundheitsdienstgesetzes (ÖGDG) vom 12. Dezember 1994 (GBl. S. 663) nehmen die Gesundheitsämter gerichtsärztliche Tätigkeiten nach § 42 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 16. Dezember 1975 (GBl. S. 868), zuletzt geändert durch Artikel 36 der Verordnung vom 23. Juli 1993 (GBl. S. 533), wahr.